

RS OGH 2007/5/11 10ObS186/06k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2007

Norm

ASVG §255 Abs1 Bc

ASVG §273

Rechtssatz

Die Tätigkeit einer Informationsangestellten im Verkauf ist derselben Berufsgruppe zuzurechnen wie der Beruf einer Einzelhandelskauffrau.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 186/06k

Entscheidungstext OGH 11.05.2007 10 ObS 186/06k

Beisatz: Informationsangestellte im Verkauf müssen das Waren sortiment kennen und den Kunden den Platz nennen, an welchem das Produkt zu finden ist; sie führen in einzelnen Warenbereichen Kundenberatungen durch, rufen Mitarbeiter für Produktberatungen aus, kopieren zB Produktbeschreibungen, wickeln Reklamationen und Warenrückgaben ab und werden teilweise auch als Kassiere eingesetzt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122161

Dokumentnummer

JJR_20070511_OGH0002_010OBS00186_06K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at